

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB TNT Post) gelten für Verträge zwischen der TNT Post GmbH & Co. KG (nachfolgend: TNT Post) und ihren Kunden (nachfolgend: Auftraggeber) über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (§ 449 HGB) (nachfolgend: Sendungen) sowie für besondere Vereinbarungen über Zusatz- und Nebenleistungen.
- (2) Ergänzend zu den AGB TNT Post gelten für besondere Arten der Beförderung von Sendungen Leistungsbeschreibungen, auf die TNT Post ihre Auftraggeber gesondert hinweist.
- (3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, zwingende behördliche Anordnungen, schriftliche Einzelvereinbarungen, die in Absatz (2) genannten Leistungsbeschreibungen und die AGB TNT Post nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

2. Vertragsverhältnisse

- (1) Verträge über die Beförderung von Sendungen kommen durch eine ausdrückliche schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen TNT Post und dem Auftraggeber oder durch die Übergabe von Sendungen durch den Auftraggeber an TNT Post und deren Übernahme in die Obhut von TNT Post zustande, wenn daraus auf den Willen des Auftraggebers und von TNT Post geschlossen werden kann, einen Vertrag über die Beförderung von Sendungen zu schließen. Durch die Übergabe bzw. Übernahme von Sendungen kommt ein Vertrag über deren Beförderung z. B. dann zustande, wenn der Auftraggeber nach den Leistungsbeschreibungen gemäß Ziffer 1. Absatz (2) freigemachte Sendungen in einen Briefkasten von TNT Post einwirft oder an einer Annahmestelle von TNT Post abgibt. Das gilt nicht, wenn es sich bei den Sendungen um ausgeschlossene Sendungen gemäß Absatz (3) handelt.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers, die den AGB TNT Post oder den Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 1. Absatz (2) entgegenstehen, werden nicht Bestandteil eines Vertrags zwischen dem Auftraggeber und TNT Post über die Beförderung von Sendungen.
- (3) TNT Post schließt keine Verträge über die Beförderung von Sendungen, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Beförderung durch TNT Post ausgeschlossen sind (nachfolgend: ausgeschlossene Sendungen). Die Übernahme ausgeschlossener Sendungen in die Obhut von TNT Post ist nicht als Annahme eines Angebots des Auftraggebers auf Abschluss eines Beförderungsvertrags durch TNT Post zu verstehen. Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen von TNT Post sind nicht berechtigt, für TNT Post Beförderungsverträge über ausgeschlossene Sendungen zu schließen. Ausschlossene Sendungen sind:
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen, gefahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, sonstige gefährliche Güter im Sinne von § 410 HGB sind oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen (ausgenommen die Erlaubnis gemäß Ziffer 9. Absatz (1)) erfordern;
 - Sendungen, deren Beschaffenheit oder Inhalt geeignet ist, Verletzungen oder Schäden des Körpers oder der Gesundheit von Personen oder Sachschäden zu verursachen;
 - Sendungen, die lebende oder tote Tiere oder Teile davon, menschliche Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
 - Sendungen, die Geld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder andere Wertsachen, Edelmetalle, Briefmarken, Telefonkarten, Fahrkarten, Flugtickets, Eintrittskarten oder amtliche Ausweispapiere enthalten, sofern diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen wurde;
 - Nachweispflichtige Sendungen.
- (4) Entspricht eine Sendung nicht den in den AGB TNT Post genannten Bedingungen, kann TNT Post
- die Annahme der Sendung verweigern und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten,
 - die Sendung, wenn TNT Post sie bereits übernommen hat, auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückgeben oder nach entsprechender Benachrichtigung des Auftraggebers zur Abholung durch diesen bereit halten und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten oder
 - die Sendung befördern und dafür vom Auftraggeber nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 1. Absatz (2) ein Nachgelt verlangen sowie mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.
- Dasselbe gilt, wenn TNT Post Anlass zu der Annahme hat, dass der Auftraggeber gegen den Vertrag verstoßen will oder hat, insbesondere ausgeschlossene Sendungen übergeben will oder hat, und entgegen dem Verlangen von TNT Post innerhalb angemessener Frist keine Angaben dazu macht oder Angaben dazu verweigert. In diesen Fällen ist TNT Post auch zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt. TNT Post ist nicht dazu verpflichtet, Sendungen daraufhin zu überprüfen, ob es sich bei ihnen um ausgeschlossene Sendungen handelt. Der Auftraggeber kann aus der unbeanstandeten Übernahme und Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen durch TNT Post keine Rechte gegenüber TNT Post herleiten. Das gilt selbst dann, wenn er die ausgeschlossenen Sendungen mit einem Kennzeichen versieht, aus dem auf ihre Eigenschaft als ausgeschlossene Sendungen geschlossen werden kann.
- (5) Ansprüche gegen TNT Post aus dem Vertrag kann grundsätzlich nur der Auftraggeber geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er die vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Beförderungsentgelts, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers bleiben in diesem Fall unberührt.

3. Leistungen der TNT Post

- (1) TNT Post befördert die vom Auftraggeber übernommenen Sendungen zum Bestimmungsort und stellt sie dem Adressaten zu, wenn der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und TNT Post keine andere Bestimmung trifft. Die Einhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins ist nicht geschuldet, wenn in den Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 1. Absatz (2) oder in einer individuellen Vereinbarung nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zustellung einer Sendung erfolgt grundsätzlich unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Adressaten bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z. B. Briefkasten) oder durch Aushändigung an eine Person, deren Bevollmächtigung zur Annahme von Sendungen nach den Umständen (z. B. bei Unternehmen, Arztpraxen etc.) angenommen werden kann (z. B. Personen in Empfangsbereichen, Sekretariaten etc.). Die Zustellung kann auch durch Aushändigung der Sendung an den Empfänger, seinen Ehegatten oder einen durch eine schriftliche Vollmacht des Adressaten ausgewiesenen Empfangsberechtigten (Empfangsbevollmächtigter) erfolgen. Sendungen an Empfänger in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Haftanstalten, Gemeinschaftsunterkünften, Krankenhäusern) können einer von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Sendungen beauftragten Person ausgehändigt werden.

- (3) Eine Sendung, die nicht nach Absatz (2) zugestellt werden kann, darf TNT Post einem Ersatzempfänger aushändigen. Ersatzempfänger sind
- Angehörige des Adressaten oder seines Ehegatten,
 - andere, in den Räumen des Adressaten anwesende Personen,
 - Hausbewohner und Nachbarn des Adressaten, wenn den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind.
- (4) Wenn vertraglich geregelt ist, dass der Empfang einer Sendung durch den Adressaten zu bestätigen ist, kann TNT Post auch elektronische Mittel zur Erstellung der Empfangsbestätigung verwenden.
- (5) Sendungen, die weder nach Absatz (2) noch nach Absatz (3) zugestellt werden können (nachfolgend: unzustellbare Sendungen), liefert TNT Post zum Auftraggeber zurück, wenn in den Leistungsbeschreibungen von TNT Post für besondere Leistungsarten (Ziffer 1. Absatz (2)) nichts anderes geregelt ist. Soweit TNT Post durch die Rückbeförderung unzustellbarer Sendungen zum Auftraggeber Kosten entstehen, kann TNT Post vom Auftraggeber deren Erstattung verlangen. Unzustellbare Sendungen sind auch Sendungen, deren Annahme verweigert wurde oder deren Zustellung TNT Post aufgrund besonderer Umstände (z. B. Fehlen einer Empfangsvorrichtung, Gefahr für den Zusteller am Zustellort) nicht zumutbar ist.
- (6) Kann eine unzustellbare Sendung nicht zum Auftraggeber zurückbefördert werden, weil der Auftraggeber TNT Post nicht bekannt oder für TNT Post nicht erkennbar ist, ist TNT Post zur Öffnung der Sendung berechtigt, um auf diese Weise zu versuchen, den Absender der Sendung zu ermitteln. Kann die Sendung auch nach ihrer Öffnung nicht in zumutbarer Weise zum Auftraggeber zurückbefördert werden, kann TNT Post die Sendung nach Ablauf von sechs Wochen verwerten. Kann eine grundsätzlich verwertbare Sendung nicht binnen angemessener Frist verwertet werden, kann TNT Post sie vernichten. Unverwertbar oder verderbte Sendungen sowie Sendungen gemäß Ziffer 2. Absatz (3) Buchstaben a) und b) kann TNT Post sofort vernichten. Darüber hinaus kann TNT Post eine Sendung sofort vernichten oder vernichten, wenn Auftraggeber und Adressat auf die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verzichten.
- (7) Soweit TNT Post durch Maßnahmen gemäß Absatz (6) Kosten entstehen, kann TNT Post vom Auftraggeber deren Erstattung verlangen.
- (8) TNT Post kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber Dritter, insbesondere anderer Postdienstleister, bedienen.
- (9) Gelangt eine Sendung in anderen Fällen als denjenigen gemäß Absatz (8) in den Betriebsablauf eines anderen Postdienstleisters, kann TNT Post sie im Namen des Auftraggebers von dem anderen Postdienstleister an sich herausverlangen.

4. Rechte und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Weisungen des Auftraggebers, mit einer Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind für TNT Post nur dann verbindlich, wenn das zuvor besonders vereinbart wurde. Die §§ 418, 419 HGB finden, soweit im Vertrag oder in den AGB TNT Post oder in den Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 1. Absatz (2) nichts anderes geregelt ist, keine Anwendung.
- (2) Eine Kündigung durch den Auftraggeber gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendung in die Obhut von TNT Post ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftraggeber hat ein Produkt der TNT Post mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt. TNT Post übernimmt für den Inhalt der Sendung keine Verantwortung. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus der Beförderung einer ausgeschlossenen Sendung resultieren.
- (4) Der Auftraggeber hat die Sendung ausreichend zu kennzeichnen und so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist. Insbesondere hat er den Auftraggeber und den Adressaten der Sendung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 1. Absatz (2) kenntlich zu machen. Die äußere Verpackung der Sendung darf keinen Rückschluss auf den Wert der Sendung zulassen. Sie muss so beschaffen sein, dass die Sendung vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und TNT Post aus dem Umgang mit ihr kein Schaden entsteht. Die §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stempel und Vermerke auf der Sendung zu dulden, wenn sie betrieblich erforderlich sind oder Interessen des Auftraggebers nur unwesentlich beeinträchtigen.

5. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen von TNT Post das ausdrücklich mit TNT Post vereinbarte Beförderungsentgelt oder, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung über das Beförderungsentgelt nicht getroffen wurde, das nach den Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 1. Absatz (2) vorgesehene Beförderungsentgelt zu zahlen.
- (2) Das Beförderungsentgelt ist nach Rechnungsstellung durch TNT Post sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Erfolgt ein Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und TNT Post durch die Übergabe/Übernahme einer Sendung in die Obhut von TNT Post, ist die Sendung, wenn der Auftraggeber und TNT Post nichts anderes vereinbart haben, vor Übergabe/Übernahme der Sendung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 1. Absatz (2) freizumachen.
- (3) Übergibt der Auftraggeber eine Sendung entgegen den Maßgaben von Absatz (2) Satz 2 unfrei an TNT Post, kann der Adressat der Sendung das Beförderungsentgelt zuzüglich eines Nachgeltgelts nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 1. Absatz (2) mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber zahlen.
- (4) Der Auftraggeber kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn TNT Post ihn nach Eintritt der Fälligkeit gemäß Absatz (2) mahnt. Ohne Mahnung durch TNT Post kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintritt der Fälligkeit leistet.
- (5) Im Fall des Verzugs kann TNT Post vom Auftraggeber Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen, wenn es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt. Von einem Verbraucher kann TNT Post im Fall des Verzugs Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.
- (6) Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist TNT Post berechtigt, sämtliche Beförderungsleistungen einzustellen und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Haftung

- (1) TNT Post haftet ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die TNT Post, ihre gesetzlichen Vertreter, einer ihrer Leute (§ 428 HGB) oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen oder von Sendungen, die in sonstiger Weise nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Für Schäden, die auf dem Verhalten einer der Leute (§ 428 HGB) oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von TNT Post beruhen, haftet TNT Post in den

in Satz 1 genannten Fällen ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben (§ 428 HGB).

- (2) TNT Post haftet zudem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von TNT Post oder einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- Im Übrigen haftet TNT Post für den Verlust, die Beschädigung und die nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nur, wenn für bedingungsgerechte Sendungen Leistungsbeschreibung im Sinne von Ziffer 1. Absatz (2) vereinbart wurden, die eine solche Haftung vorsehen. TNT Post ist auch von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die TNT Post auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen TNT Post nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt). Die in § 425 Absatz 2 HGB und in § 427 HGB genannten Fälle der Schadenstellung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse. TNT Post haftet außerdem nicht für ausgeschlossene Sendungen gemäß Ziffer 2. Absatz (3).
- (3) Eine etwaige Haftung von TNT Post wegen der Überschreitung einer vertraglichen Lieferfrist oder wegen einer Abweichung von einem vereinbarten Abfertigungstermin ist auf den einfachen Betrag des Beförderungsentgelts beschränkt.
- (4) Zeigt der Auftraggeber oder der Adressat einer Sendung TNT Post den (Teil-) Verlust oder die Beschädigung einer Sendung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Zustellung schriftlich an, wird zu Lasten des Auftraggebers – unter den Voraussetzungen von Ziffer 1. Absatz (4) gegebenenfalls auch zu Lasten des Empfängers – vermutet, dass die Sendung in vertragsgemäßem Zustand zugestellt worden ist. Ansprüche wegen Überschreitung einer Lieferfrist erlöschen, wenn der Auftraggeber oder der Empfänger der TNT Post die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Auftraggeber schriftlich anzeigt. § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.
- (5) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Übernahme der Sendung durch TNT Post abgeliefert wurde und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch TNT Post eine Erstattung ihrer nach den Absätzen (1) bis (3) geleisteten Entschädigung verlangen.
- (6) Für Schäden aller Art, die TNT Post oder Dritten aufgrund einer Übergabe von ausgeschlossenen Sendungen an TNT Post oder der Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten des Auftraggebers entstehen, haftet im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und TNT Post der Auftraggeber allein und unbeschränkt. § 414 Abs. 1 Satz 2 HGB findet keine Anwendung. Der Auftraggeber hält TNT Post in diesen Fällen von allen gegen TNT Post gerichteten Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Leute (§ 428 HGB) und sonstigen Erfüllungsgehilfen von TNT Post.

7. Brief- und Postgeheimnis/Datenschutz

- (1) TNT Post wahrt das Brief- und Postgeheimnis und beachtet die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird TNT Post dem Auftraggeber auf dessen Verlangen sämtliche Unterlagen und sonstigen Datenträger zurückgeben, die TNT Post vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erhalten hat. Erklärt der Auftraggeber ein dahin gehendes Verlangen nicht innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist TNT Post zur Vernichtung der Unterlagen und sonstigen Datenträger berechtigt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzliche oder behördliche Bestimmungen TNT Post eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen auferlegen.

8. Verjährung

- (1) Ansprüche im Geltungsbereich der AGB TNT Post verjähren grundsätzlich in einem Jahr.
- (2) Ansprüche nach Ziffer 6. Absatz (1) und Absatz (2) und nach § 435 HGB in Verbindung mit § 414 Absatz 1 Satz 2 HGB verjähren in drei Jahren.
- (3) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung zugestellt wurde oder zugestellt werden musste.

9. Sonstige Regelungen

- (1) TNT Post sichert dem Auftraggeber, dass TNT Post über die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Erlaubnis für die mit dem Auftraggeber vereinbarte Beförderung von nicht gemäß Ziffer 2. Absatz (3) ausgeschlossenen Sendungen besitzt.
- (2) Der Auftraggeber kann Ansprüche gegen TNT Post weder abtreten noch verpfänden. Ausgenommen hiervon sind Geldforderungen.
- (3) Gegenüber Ansprüchen von TNT Post ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Auftraggebers zulässig.
- (4) Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, so steht ihm gegenüber Ansprüchen von TNT Post kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Gegenansprüche des Auftraggebers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die den AGB TNT Post unterliegen, ist der Sitz von TNT Post. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: November 2009